



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
~~Frau PIRONI S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 17 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf die einmalige Änderung des Nachnamens für die Jahre 2026-2031.**

#### In öffentlicher Sitzung:

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten (SB 19.01.2024);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 07.01.2024 Anträge zur Namensänderung ab dem 01.07.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

#### **BESCHLIESST einstimmig:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf die Anträge zur Namensänderung erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist von der Person zu entrichten, die den Antrag auf Namensänderung stellt.

**Artikel 3:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Nachnamensänderung: 200,00 €.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des Antragstellers als auch die daraus resultierende Namensänderung der minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechts wegen durch den

Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind.  
Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit Ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen.

**Artikel 4:** Die Steuer ist bei der Beantragung zu entrichten. Bei Nichtzahlung wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

**Artikel 5:** Die Bestimmungen bezüglich Festlegung, Beitreibung und Beschwerde in Steuerangelegenheiten sind in Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 festgelegt.

**Artikel 6:** Die betreffende Steuer wird unter Haushaltssatzung 040/361-04 verbucht.

**Artikel 7:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025  
Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

